

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN „Victory Umzüge“**

## **1. Geltungsbereich**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) gelten für die Buchung von Umzugsleistungen durch Kunden (nachfolgend: Kunde) von Victory Umzüge, Letzter Hasenpfad 52, 60598 Frankfurt (nachfolgend: Victory Umzüge).

Sämtliche Leistungen von Victory Umzüge gegenüber Kunden erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil

## **2. Leistungen**

Victory Umzüge erbringt ihre Verpflichtung mit der größten Sorgfalt und unter Wahrung der Interessen des Kunden gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts.

Entstehen im Rahmen der vertraglichen Leistungen unvorhersehbare Aufwendungen, sind diese durch den Kunden zu ersetzen, sofern Victory Umzüge diese den Umständen nach für erforderlich halten durfte.

Erweitert der Kunde nach Vertragsschluss den Leistungsumfang, sind die hierdurch entstandenen Mehrkosten in angemessener Höhe zu vergüten.

Die Mitarbeiter des Möbelspediteurs sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, nicht zur Vornahme von Elektro-, Gas-, Dübel- und sonstigen Installationsarbeiten (auch an EDV) berechtigt.

Bei Verträgen mit Verbrauchern ist der Transport gefährlichen Gutes ausgeschlossen.

Zählt zu dem Umzugsgut gefährliches Gut, ist der Kunde verpflichtet, dem Möbelspediteur rechtzeitig anzugeben, welcher Natur die Gefahr ist, die von dem Gut ausgeht.

Ferner ist der Transport von Umzugsgut, für welches eine besondere Genehmigung oder eine behördliche bzw. staatliche Erlaubnis für den Export oder Import erforderlich ist, ausgeschlossen, soweit Victory Umzüge dem Transport nicht vorher schriftlich zugestimmt hat.

## **3. Frachtführer/Beiladung**

Victory Umzüge führt den Umzug selbst durch. Wir beauftragen nicht einen weiteren Frachtführer um den Umzug durchzuführen.

Der Umzug darf als Beiladungstransport durchgeführt werden.

## **4. Datenschutz**

Victory Umzüge verwendet die vom Kunden mitgeteilten Daten zur Erfüllung und Abwicklung des Auftrags. Eine Weitergabe der Daten an sonstige Dritte erfolgt nicht.

## **5. Pflichten des Kunden / Transportsicherung**

Der Kunde ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Angaben zum Ein- und Auszugsort (wie beispielsweise lokale Begebenheiten, Laufwegen zum/vom LKW/Fahrzeug, Quadratmeterangaben, Zimmeranzahl, Personen im Haushalt, Aufzug/Stockwerkangaben, Inhalt der Umzugsgutliste etc.).

Der Kunde ist verpflichtet, eine vollständige Umzugsgutliste an Victory Umzüge zu übersenden. Falls eine Umzugsgutliste nicht vor oder im Rahmen einer Buchung abgefragt/mitgeteilt wurde hat der Kunde die Umzugsliste nach Aufforderung durch Victory Umzüge spätestens bis zu dem von Victory Umzüge mitgeteilten Datum an Victory Umzüge zu übersenden.

Der Kunde ist ferner verpflichtet, sämtliche erforderliche Vorbereitungshandlungen zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Durchführung des Umzugs rechtzeitig zu erfüllen, insbesondere das Umzugsgut zu verpacken. Vorstehendes gilt nicht, soweit der Kunde entsprechende Vorbereitungsleistungen als Zusatzleistungen bei Umzüge Punt gebucht hat.

Falls erforderlich, ist der Kunde für die Einholung von behördlichen Genehmigungen für

Halteverbotszonen für den vereinbarten Zeitraum des Umzugs am Ein- und Auszugsort verantwortlich. Soweit der Kunde bei Umzüge Punt als Zusatzleistung die Besorgung einer Halteverbotszone für den Auszugsort und/oder den Einzugsort gebucht hat, ist Victory Umzüge verpflichtet, sich um die Besorgung von Halteverbotszonen für den mit dem Kunden vereinbarten Umzugszeitraum zu bemühen, die Besorgung von Halteverbotszonen steht insbesondere jeweils unter dem Vorbehalt der behördlichen Genehmigung. Des Weiteren ist der Kunde verpflichtet, Victory Umzüge sämtliche aufgrund gesetzlicher bzw. behördlicher Vorgaben für das betreffende Umzugsgut erforderlichen Dokumente/Begleitpapiere, Erlaubnisse, Lizenzen, Zolldokumente – soweit jeweils erforderlich – zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile, insbesondere an empfindlichen Geräten, fachgerecht für den Transport zu sichern bzw. sichern zu lassen. Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist Victory Umzüge nicht verpflichtet.

## **6.Nachprüfungen durch den Kunden**

Bei Abholung des Umzugsgutes ist der Kunde verpflichtet nachzuprüfen, dass kein Gegenstand irrtümlich mitgenommen oder stehengelassen wird. Der Kunde hat seine bzw. die Anwesenheit einer als Vertreter ausgewiesenen Person während des gesamten Umzugs zu gewährleisten.

## **7.Zahlungsbedingungen**

Der Rechnungsbetrag ist bei Inlandstransporten vor Beendigung der Entladung, bei Auslandstransporten vor Beginn der Verladung fällig und in bar oder Form gleichwertiger Zahlungsmittel zu bezahlen.

Barauslagen in ausländischer Währung sind nach dem abgerechneten Wechselkurs zu entrichten. Kommt der Absender seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist der Möbelspediteur berechtigt das Umzugsgut anzuhalten oder nach Beginn auf Kosten des Absenders einzulagern § 419 findet entsprechende Anwendung.

Bei Victory Umzüge haben Sie folgende Zahlungsmöglichkeiten:

- a. Zahlung per PayPal (3% Gebühren)
- b. Zahlung per EC-Karte (3% Gebühren)
- c. Zahlung per Vorkasse / Überweisung (gebührenfrei)
- d. Zahlung per Bar (gebührenfrei)

## **8.Erhöhung der Vergütung**

Entstehen nach Vertragsschluss im Rahmen der Leistungserbringung durch Victory Umzüge Mehraufwände, z.B. aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des Kunden, aufgrund einer Änderung der Länge von Laufwegen, so behält sich Victory Umzüge vor, dem Kunden die entstehenden Mehraufwände in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch, wenn der Kunde nach Vertragsschluss den Leistungsumfang z.B. durch Zubuchen von Zusatzleistungen erweitert.

## **9.Rücktritt und Stornokosten**

Der Absender kann den Umzugsvertrag jederzeit kündigen. Kündigt der Kunde einen Umzugauftrag vor dessen Durchführung, so wird folgender entgangener Gewinn pauschal vereinbart.

- a. Bei einer Kündigung, die mehr als 14 Kalendertage vor dem vorgesehenen Umzug erfolgt, werden 30 % der Auftragssumme fällig.
- b. Bei einer Kündigung, die nicht mehr als fünf Kalendertage vor dem vorgesehenen Umzug erfolgt, werden 50 % der Auftragssumme fällig.
- c. Bei einer Kündigung, die nicht mehr als einen Kalendertag vor dem vorgesehenen Umzug erfolgt, wird die komplette Auftragssumme fällig.

## **10.Änderung des Umzugsdatums nach Vertragsschluss**

Eine Änderung des Umzugsdatums nach Vertragsschluss ist möglich, soweit das Umzugsdatum zum Zeitpunkt der Änderung verfügbar ist.

## **11. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz**

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir nicht bereit und nicht verpflichtet sind, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## **12. Rechtswahl**

Es gilt deutsches Recht.

## **13. Haftungsbestimmungen**

Victory Umzüge haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes entsteht, solange sich dieses in seiner Obhut befindet. Die Haftung von Victory Umzüge wegen Verlust oder Beschädigung ist gemäß § 451 e HGB auf einen Betrag von 620€ je Kubikmeter Laderaum (Transportversicherung), der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird, beschränkt. Es besteht die Möglichkeit, das Gut über die gesetzliche Haftung hinaus zu versichern. Victory Umzüge schließt auf Wunsch des Kunden und gegen Bezahlung einer gesonderten Prämie eine zusätzliche Transportversicherung ab.

## **14. Besondere Haftungsausschlussgründe.**

Victory Umzüge ist gemäß § 451 d HGB von der Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

- a. Beförderung und Lagerung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren oder Urkunden (§ 451 d Abs.1 Nr.1 HGB);
- b. ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Absender (§ 451 d Abs.1 Nr.2 HGB);
- c. Behandeln, Verladen oder Entladen des Gutes durch den Absender (§ 451 d Abs.1 Nr.3 HGB);
- d. Beförderung und Lagerung von nicht vom Möbelspediteur verpacktem Gut in Behältern (§ 451 d Abs.1 Nr.4 HGB);
- e. Verladen oder Entladen von Gut, dessen Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Ladestelle oder Entladestelle nicht entspricht, sofern Umzüge Punt den Absender auf die Gefahr einer Beschädigung vorher hingewiesen und der Absender auf die Durchführung der Leistung bestanden hat (§ 451 d Abs.1 Nr.5 HGB);
- f. Beförderung und Lagerung lebender Tiere oder von Pflanzen (§ 451 d Abs.1 Nr.6 HGB);
- g. natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Gutes, der zufolge es besonders leicht Schäden, insbesondere durch Bruch, Funktionsstörungen, Rost, inneren Verderb oder Auslaufen, erleidet (§ 451 d Abs.1 Nr.7 HGB).

## **15. Schadensanzeige**

Äußerlich erkennbare Beschädigungen und Verluste des Gutes sind nach Anlieferung Victory Umzüge gegenüber gemäß § 451 f Nr.1 HGB spätestens am nächsten Tag detailliert und hinreichend konkret in Textform (E-Mail, Brief) anzuzeigen. Ein einfacher Vermerk auf dem Leistungsnachweis, Ablieferungsbeleg oder Schadensprotokoll genügt dieser Anzeigepflicht nicht. Eine mündliche Rüge ist zulässig, wenn der Schaden „bei Ablieferung“ reklamiert wird. Im Übrigen gelten dieselben Grundsätze wie im Rahmen des § 438 HGB: Die Schadensanzeige muss demnach inhaltlich ausreichend konkretisiert sein. Pauschale oder oberflächliche Rügen genügen nicht.

Äußerlich nicht erkennbare Beschädigungen und Verluste müssen Victory Umzüge gegenüber gemäß § 451 f Nr.2 HGB innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung, ebenfalls detailliert und hinreichend konkret in Textform, angezeigt werden.

Werden Schäden und Verluste nicht in den genannten Fristen geltend gemacht, so erlöschen die Haftungsansprüche des Kunden. Für die Wahrung der Fristen genügt die rechtzeitige Absendung einer detaillierten und hinreichend konkreten Anzeige in Textform an den beauftragten oder abliefernden Möbelspediteur, die ihren Aussteller erkennen lässt.